

Besondere Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Design der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 1. April 2009)¹

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) vom 18. Dezember 2007 (ASO)²,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. ¹ Die Besondere Studienordnung (BSO) regelt die Zulassung zum Studium und die Organisation des Studiums im Studiengang Bachelor of Arts in Design im Departement Design. Sie gilt für die Vertiefungen und Schwerpunkte:

Gegenstand und Geltungsbereich

- a. Industrial Design (VID),
- b. Visuelle Kommunikation (VVK),
- c. Style und Design (VSD),
- d. Scientific Visualization (VSV),
- e. Interaction Design/Game Design (VIAD),
- f. Cast (VCA).

² Soweit die BSO keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der ASO.

³ Das Ausbildungskonzept regelt die inhaltlichen Ziele und Grundlagen.

§ 2. Das Studium Bachelor of Arts in Design an der ZHdK dient der gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Vorbereitung von Studierenden auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder auf ein Masterstudium. Es ist durch die Analyse, Entwicklung und Anwendung gestalterischer Verfahren zur Umsetzung von Designaufgaben in unterschiedlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen geprägt.

Ziele des Studiums

B. Zulassung zum StudiumVoraus-
setzungen

§ 3. ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer:

- a. die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung erfüllt,
- b. einen positiven Entscheid der Eignungsabklärung vorweist,
- c. nachweist, dass sie oder er über genügend Deutschkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können.

² Aufnahmen sur dossier sind möglich.

³ Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt.

⁴ Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der Reihenfolge der Prüfungsergebnisse vergeben.

⁵ Die Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich mit einer ersten und gegebenenfalls zweiten Präferenz für eine Studienvertiefung zu bewerben. Die Eignung für die definitive Studienvertiefung wird im Aufnahmeverfahren geklärt. Der Entscheid obliegt der Studiengangsleitung.

C. VerfahrenEignungs-
abklärung

§ 4. ¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einem zweistufigen Verfahren.

² Der erste Teil der Eignungsabklärung besteht aus der Prüfung der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen:

- a. persönliches Arbeitsportfolio,
- b. Lebenslauf,
- c. Motivationsschreiben,
- d. Zeugnisse nach Massgabe der ASO und der übergeordneten Gesetzgebung.

³ Die positive Beurteilung der eingereichten Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

⁴ Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einer eintägigen Aufnahmeprüfung mit folgenden Elementen:

- a. Umsetzung einer vertiefungsspezifischen Aufgabenstellung,
- b. persönliches Gespräch mit der Prüfungskommission.

⁵ Geprüft werden die Kompetenzen in den Gebieten der Gestaltungspraxis sowie die Reflexion der Gestaltungsprozesse in Theorie und Praxis.

§ 5. Für die Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien Bewertung
massgebend:

- a. konzeptionelle Fähigkeiten,
- b. kreatives Potenzial,
- c. Kommunikationskompetenz sowie weitere vertiefungsspezifische Kriterien.

§ 6. ¹ Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Zuständigkeit und Entscheid
Angehörigen des Studiengangs (Dozierende oder Mittelbau) sowie einer externen Fachexpertin oder einem externen Fachexperten zusammen.

² Über die definitive Zulassung zum Studium entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag der Vertiefungsleitung. Die Vertiefungsleitung stützt ihre Anträge auf die Ergebnisse der Prüfungskommission.

³ Die Zulassung gilt für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung vorgesehen war.

⁴ Kann das Studium aus wichtigen Gründen nachweisbar nicht angetreten werden, gilt die Zulassungsberechtigung für das darauf folgende Studienjahr.

D. Struktur des Studiums

§ 7. ¹ Das Studium ist in vertiefungsspezifische Module, vertiefungsübergreifende Module sowie departementsübergreifende Module Studienaufbau und Studienangebot
gegliedert.

² Die Zahl der für diese Module zu vergebenden ECTS-Punkte wird im Ausbildungskonzept festgelegt.

³ Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

⁴ Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Kolloquien, Tutoraten, Mentoraten und Exkursionen statt.

⁵ Das Angebot richtet sich nach dem Ausbildungskonzept der jeweiligen Studienvertiefung.

⁶ Das Lehrangebot wird semesterweise im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

⁷ Bei ungenügender Teilnehmerzahl, infolge höherer Gewalt oder bei längerem Ausfall einer oder eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit kann eine ausgeschriebene Lehrveranstaltung abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Wahl und
Anrechnung
der Z-Modul-
Lehrangebote

§ 8. ¹ Die Studierenden müssen im Verlaufe des Studiums 9 ECTS-Punkte in den studiengangübergreifenden Z-Modulen absolvieren. Die Z-Modul-Lehrveranstaltungen sind inter- und transdisziplinär ausgerichtete Wahlpflichtangebote und finden generell als einwöchige Lehrveranstaltung in der Zwischensemesterzeit statt.

² Ein Z-Modul erbringt 3 ECTS-Punkte.

³ Die Z-Module können ab dem zweiten Semester besucht werden.

⁴ Auswahl und Belegungsrhythmus der drei Z-Module werden von der oder dem Studierenden bestimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Studiengangsleitung und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Studiengangs.

Studiendauer
und Studien-
umfang

§ 9. ¹ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten.

² Das Studium ist in mindestens sechs bis höchstens zehn Semestern zu absolvieren.

Wochen-
strukturen

§ 10. ¹ Während des Semesters finden die Lehrveranstaltungen von Montag bis Freitag statt.

² Bei Bedarf, insbesondere bei Workshops, ausserordentlichen Veranstaltungen oder Sommerakademien, können auch am Samstag Veranstaltungen durchgeführt werden.

³ In der Regel finden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Semester statt.

E. Studienleistungen und Bewertungen

Studien-
leistungen

§ 11. ¹ Studienleistungen werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht.

² Lernziele und Studienleistungen werden in der Ausschreibung festgelegt.

³ Zur Erreichung des Bildungsziels können Campus-Punkte oder Leistungen aus anderen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, sofern sie dieses Bildungsziel unterstützen.

Leistungs-
nachweise

§ 12. ¹ Die Bedingungen der Durchführung, insbesondere Zeitpunkt, Form und Umfang der Leistungsnachweise, werden in der Ausschreibung von Modulen und Kursen vor Semesterbeginn veröffentlicht.

² Als Leistungsnachweise gelten insbesondere:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte,
- c. Projektarbeiten,
- d. Referate und Präsentationen,
- e. Besuch von Kursen oder Modulen mit einer Präsenz von mindestens 80%,
- f. Standortgespräche,
- g. Kolloquien,
- h. Diplomarbeit.

³ Zuständig für die Beurteilung der Leistungsnachweise sind die Modulverantwortlichen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsleitung.

⁴ Die Vertiefungsleitung informiert sich bis zum Ende jedes Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf der einzelnen Studierenden und führt bei Bedarf ein Beratungsgespräch mit der oder dem Studierenden.

§ 13. ¹ Die Bewertung erfolgt mit den Buchstaben A bis F und Bewertung richtet sich nach § 15 ASO.

² Folgende Bewertungskriterien sind massgebend:

- a. technisches Können,
- b. theoretisches Wissen,
- c. Motivation, Interesse, Neugier (Arbeitsverhalten),
- d. Intensität,
- e. Originalität der Arbeit,
- f. Team- und Kommunikationsfähigkeit (soziale Kompetenz).

§ 14. ¹ Für die Zulassung zum Abschlusssemester werden 144 Abschlusssemester und Diplomarbeit ECTS-Punkte vorausgesetzt. Einzelheiten regelt das Ausbildungskonzept.

² Im Abschlusssemester erstellen die Studierenden die Diplomarbeit, die aus dem gestalterisch-praktischen Projekt und der theoretischen Arbeit besteht.

³ Beide Teile müssen mindestens mit dem Buchstaben E bewertet werden, damit das Diplom vergeben werden kann.

⁴ Wird ein Teil mit dem Buchstaben F oder FX bewertet, muss er innerhalb der beiden nachfolgenden Semester wiederholt werden.

⁵ Die Studierenden werden bei der Erstellung der Diplomarbeit in der Regel von externen Mentorinnen und Mentoren betreut.

⁶ Die Diplomarbeit kann mit Einverständnis der Vertiefungsleitung als Gruppenarbeit erbracht werden. Die Einzelleistungen der beteiligten Studierenden müssen eindeutig erkenn- und bewertbar sein.

⁷ Die Vertiefungsleitung bestimmt für die Durchführung und Bewertung des Diploms eine Prüfungskommission, bestehend aus zwei Dozierenden des Studiengangs und zwei Fachexpertinnen oder -experten, die sich über besondere Kenntnisse im Prüfungsfach ausweisen.

⁸ Die Diplomarbeiten sind zu dokumentieren und der Vertiefungsleitung einzureichen.

Bewertung der
Diplomarbeit

§ 15. ¹ Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a. sichere Orientierung in Problemstellungen der Gegenwart,
- b. Eigenständigkeit bei der Auswahl und Anwendung von Arbeitsmethoden,
- c. Fähigkeit, das Projekt auf inhaltlicher Ebene angemessen zu reflektieren,
- d. Qualität und Originalität der gestalterisch-praktischen Arbeit sowie ihre mediale Aufbereitung.

² Die Bewertung erfolgt durch eine Fachjury, bestehend aus mindestens:

- a. zwei Dozierenden des Studiengangs für den theoretischen Teil der Diplomarbeit,
- b. zwei Dozierenden des Studiengangs sowie einer externen Expertin oder einem externen Experten für den gestalterischen Teil der Diplomarbeit.

³ Die Vertiefungsleitung bestimmt die Jurorinnen und Juroren.

Erteilung von
ECTS-Punkten

§ 16. ¹ ECTS-Punkte werden erteilt, wenn mindestens 80% einer Lehrveranstaltung besucht wurden und wenn eine Studienleistung mindestens mit dem Buchstaben E bewertet wird.

² Die Zahl der für die einzelnen Kategorien von Studienleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte wird im Ausbildungskonzept festgelegt.

³ ECTS-Punkte zu einem Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

⁴ Bei Gruppenarbeiten wird das gemeinsam erzielte Arbeitsprodukt allen Gruppenmitgliedern gleichmässig zugerechnet. Einzelleistungen werden so weit als möglich getrennt beurteilt.

⁵ Wer ungenügende Leistungen erbringt, hat nicht bestanden. Dasselbe gilt bei Fernbleiben oder Abbruch, falls keine Gründe gemäss § 19 nachgewiesen werden.

⁶ Für die Erteilung von ECTS-Punkten sind die für die Module verantwortlichen Dozierenden zuständig. Die Vertiefungsleitung entscheidet in strittigen Fällen.

§ 17. ¹ Studienleistungen aus anderen Modulen oder Campus-Punkte können anstelle eines oder mehrerer Pflicht- oder Wahlpflicht-Module angerechnet werden, wenn sie in Inhalt und Lernzielen vergleichbar sind und von der Studiengangsleitung anerkannt wurden.

Anrechnung andernorts erworbener ECTS-Punkte

² Es können insgesamt höchstens 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.

³ An Partnerinstitutionen erbrachte Leistungen werden aufgrund des vereinbarten Übernahmevertrages mit dieser Partnerinstitution angerechnet.

⁴ Vorkenntnisse und gleichwertige Studienleistungen aus vorausgegangenen, abgeschlossenen Ausbildungen können angerechnet werden.

⁵ Zuständig für den Entscheid ist die Studiengangsleitung auf Antrag der Vertiefungsleitung.

§ 18. Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis wird mit dem Buchstaben F bewertet.

Unbegründet versäumte Leistungsnachweise

§ 19. ¹ Wer einen Leistungsnachweis begründet versäumt, muss diesen nachholen. Als Gründe gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie.

Begründet versäumte Leistungsnachweise

² Der Hinderungsgrund muss unverzüglich der Vertiefungsleitung gemeldet und belegt werden.

³ Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigten, berufen.

⁴ Die Modulleitung kann in Absprache mit der Vertiefungsleitung Ersatzleistungsnachweise festlegen.

§ 20. ¹ Bestandene Module und Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

Wiederholung, Ersatz und Nachbesserung

² Nicht bestandene Leistungsnachweise sind in der Regel am nächstmöglichen regulären Termin zu wiederholen.

³ Nicht bestandene Leistungsnachweise, für die keine Prüfungen durchgeführt werden, können durch gleichwertige Module oder durch gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden. Über die Gleichwertigkeit von Ersatzleistungsnachweisen entscheidet die Studiengangsleitung.

⁴ Nachbesserungen müssen in Absprache mit der Vertiefungsleitung bis spätestens Ende des nachfolgenden Semesters vorgelegt werden.

F. Organisation des Studiums

Wechsel von Vertiefung, Schwerpunkt oder Studiengang und Wechsel an die ZHdK

§ 21. ¹ Ein Wechsel erfolgt auf Semesterbeginn. Die Vertiefungsleitung bestimmt den Termin zur Eignungsabklärung. In der Regel wird dieser auf das Ende des vorangehenden Semesters angesetzt.

² Für Verfahren und Entscheidung gelten die Bestimmungen von §§ 4–6 sinngemäss.

³ Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn die maximale Zahl von Studienplätzen erreicht ist.

⁴ Für den ersten Teil der Eignungsabklärung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Portfolio,
- b. Lebenslauf,
- c. Motivationsschreiben für den Studienwechsel,
- d. bisherige Studienleistungen in ECTS-Punkten.

⁵ Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung. Dieser besteht aus einem Aufnahmegespräch.

⁶ Das Aufnahmegespräch erfolgt durch eine Prüfungskommission, bestehend aus zwei Dozierenden des Studiengangs.

⁷ Über die Zulassung, die Einstufung und die Anrechnung der bescheinigten ECTS-Punkte und nachgewiesener Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag der Prüfungskommission. Für die Zuweisung in eine Vertiefung ist die Studiengangsleitung nach Absprache mit der betroffenen Vertiefungsleitung zuständig. In strittigen Fällen entscheidet die Departementsleitung.

Gast- und Austauschsemester

§ 22. ¹ Gast- und Austauschsemester können an Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden, wenn die Studienangebote dem Ausbildungsziel entsprechen.

² Gast- und Austauschsemester an anderen Hochschulen sind in der Regel im Umfang von einem Semester möglich.

³ Die Studiengangsleitung entscheidet vorgängig in Abstimmung mit der entsprechenden Vertiefungsleitung über die Bewilligung von Gast- oder Austauschsemestern und die Anerkennung von Studienangeboten.

§ 23. ¹ Die Hochschule, das Departement und der Studiengang liefern die für den Studienbetrieb notwendigen Informationen und stellen die für die Kommunikation geeigneten Mittel bereit. Kommunikation

² Die Studierenden bemühen sich aktiv um interne Informationen des Studiengangs.

§ 24. ¹ Die Studierenden haben neben der allgemeinen Studienberatung der ZHdK Anspruch auf Studienberatung im Studiengang. Studienberatung

² Die Studienberatung erfolgt durch die Vertiefungsleitung.

§ 25. ¹ Die Studierenden kommen für ihre persönlichen Arbeitsinstrumente wie Material, Bücher, Computer und Kamera grundsätzlich selber auf. Arbeitsmaterial
und
Infrastruktur

² Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur der ZHdK, soweit sie mit dem Studium in Zusammenhang steht. Dazu gehören das Medien- und Informationszentrum, Präsentations- und Mehrzweckräume, Werkstätten, Maschinen, Apparate, Computer einschliesslich der erforderlichen Programme, Netzwerkintegration und Peripherie.

³ Den Studierenden stehen an der ZHdK persönliche Arbeitsplätze zur Verfügung.

⁴ Für von der ZHdK ausgeliehene oder benutzte Arbeitsgeräte haftet bei Verlust oder Beschädigung die oder der Studierende.

§ 26. ¹ Studienort ist grundsätzlich die ZHdK. Studienort

² Das Arbeiten in eigenen Ateliers ausserhalb der Hochschule muss bei der Vertiefungsleitung beantragt werden.

G. Diplom

§ 27. Der Bachelortitel wird verliehen, wenn 180 ECTS-Punkte nachgewiesen und beide Teile der Diplomarbeit mindestens mit dem Buchstaben E bewertet wurden. Diplom

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 28. ¹ Die BSO tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. August 2009 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besondere Studienordnung des Studiengangs Bachelor of Arts in Design vom 6. September 2005 aufgehoben.

¹ [OS 64.454](#). Vom Fachhochschulrat genehmigt am 30. Juni 2009.

² [LS 414.262](#).